

## Welche Kosten entstehen während der Ausbildung und wer trägt diese?

Kostenart	wer zahlt?	Rechtsgrundlage	Bemerkung
<b>I. Vergütung</b>			
<b>Ausbildungs- vergütung</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 17 BBiG (Vergütung der Höhe nach „angemessen“)	§ 17 II BBiG: eine Angemessenheit ist ausgeschlossen, wenn die Vergütung die gesetzlich festgelegten Mindestausbildungsvergütungen unterschreitet
		§§ 19 I Nr. 1 i.V.m. 15 BBiG	Vergütung ist auch für die Zeit der Freistellung wegen Teilnahme am Berufsschulunterricht oder an Prüfungen und auch bei der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zu zahlen
<b>Vergütung für Überstunden</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 17 VII BBiG	besondere Vergütung oder Freizeitausgleich
<b>II. Kosten für Ausbildungsmittel</b>			
<b>Ausbildungs- nachweis (Berichtsheft)</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 14 I Nr. 3 BBiG, § 2 Nr. 6 Ausbildungsvertrag	
<b>Arbeitskleidung</b>	Auszubildender		zählt nicht zu den Ausbildungsmitteln
<b>Schutzkleidung</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 14 I Nr. 3 BBiG, § 618 BGB	

<b>Berufskleidung</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 4 Nr. 4 Ausbildungsvertrag	wenn vom Betrieb gefordert
<b>Ausbildungsmittel : Werkzeuge / - stoffe, Fachliteratur (keine Schulbücher)</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 14 I Nr. 3 BBiG	
<b>Materialien für Berufsschule (Schulbücher,...)</b>	Auszubildender		Kosten stehen nicht im Zusammenhang mit betrieblicher Ausbildung (duales System)
<b>Material für Prüfung</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 14 I Nr. 3 BBiG	
<b>III. Kosten der außerbetriebliche n Ausbildung („ÜLU“)</b>			
<b>Teilnahmegebühr</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 14 BBiG, § 670 BGB	§ 5 II Nr. 6 BBiG (erst durch diese Maßnahme wird volle Erfüllung der Ausbildungspflicht gewährleistet)
<b>Fahrt- und Übernachtungs- kosten</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 14 BBiG, § 670 BGB	

<b>III. Fahrtkosten/ Verpflegung/ Unterbringung</b>			
<b>Fahrtkosten zwischen Wohnung und Ausbildungsbetrieb</b>	Auszubildender		
<b>Fahrtkosten zum Kunden</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 670 BGB	Ersatz des Mehraufwandes, soweit die Fahrtkosten die Kosten zwischen Wohnung und Betrieb übersteigen
<b>Fahrt- und Übernachtungs- kosten im Zusammenhang mit Berufsschul- besuch</b>	Auszubildender		<p>Kosten stehen nicht im Zusammenhang mit betrieblicher Ausbildung (im dualen System stehen betriebliche und schulische Ausbildung selbständig nebeneinander);</p> <p>BAG 6/AZR 381/00: Arbeitgeber hat den Auszubildenden lediglich für den Berufsschulbesuch freizustellen (§ 15 BBiG) und die Vergütung für diese Zeit weiter zu zahlen (§ 19 BBiG). Im Übrigen sind die schulische und die betriebliche Ausbildung voneinander zu trennen.</p> <p>Ausnahme, wenn Schulbesuch auf Veranlassung des Ausbilders, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn Auszubildender auf Veranlassung des Ausbildungsbetriebs eine nicht staatl. Berufsschule besucht oder</li> <li>– wenn Auszubildender kraft Gesetzes nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist;</li> </ul> <p>Pausen und Wegezeiten sind Berufsschulzeit;</p>

<b>Fahrt- und Übernachtungskosten Zwischenprüfung</b>	Ausbildungsbetrieb		Ausbildungsveranstaltung (verpflichtende Lernstandskontrolle)
<b>Fahrt- und Übernachtungskosten Gesellenprüfung</b>	Auszubildender		Abschlussprüfung ist keine Ausbildungsveranstaltung;  BAG 5 AZR 333/81: keine Kostenübernahme, auch wenn die Prüfung an einem auswärtigen Prüfungsort stattfindet
<b>IV. Kosten der Eintragung</b>			
<b>Eintragung des Ausbildungsvertrags in die Handwerksrolle</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 34 I S. 2 BBiG	
<b>V. Prüfungsgebühren</b>			
<b>Zwischenprüfung</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 31 III HwO	Bestandteil der Ausbildung; Prüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei
<b>Gesellenprüfung</b>	Ausbildungsbetrieb	§ 37 IV BBiG / § 31 III HwO	Abschlussprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei